

**Instruktion
zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951
vorgeschriebenen Plan für die Landwirtschaft.**

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 4 dieses Gesetzes für den Plan der Landwirtschaft bestimmt:

§ 1

(1) Die Aufgaben für die landwirtschaftliche Produktion sind in dem

- a) Plan der Anbaufläche,
- b) Plan der Saatguterzeugungsfläche,
- c) Plan der Hektarerträge,
- d) Plan der Gesamterträge (pflanzlich),
- e) Plan der Viehbestände,
- f) Plan der Produktivität (Durchschnittserträge) der Viehhaltung,
- g) Plan der Gesamterträge der Viehhaltung

im einzelnen, getrennt nach volkseigenen Gütern und sonstigen landwirtschaftlichen Betrieben, festgelegt.

(2) Die Aufgaben der Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) sind in dem

- a) Plan der Entwicklung der MAS,
- b) Plan der Leistungen der MAS,

enthalten.

§ 2

(1) Für die Durchführung der im § 1 genannten Pläne sind verantwortlich:

- a) das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik für den gesamten Landwirtschaftsplan, insbesondere für die Pläne der volkseigenen Güter und MAS,
- b) die Landesregierungen für alle sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe gemäß den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Aufgaben für die Landwirtschaft von Groß-Berlin sind mit dem Volkswirtschaftsplan 1951 — Landwirtschaft — abgestimmt. Sie werden unter der Leitung des Magistrats von Groß-Berlin durchgeführt.

§ 3

(1) Die volkseigenen Güter und die MAS erhalten für die Produktion bzw. die Leistung des Jahres 1951 Planaufgaben.

(2) Die sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe erhalten, da die Anbaubescheide bereits bei den Betrieben sind, nur noch Viehhaltungsbescheide.

§ 4

In den volkseigenen Gütern und MAS sind Betriebspläne zu erstellen, die auf den im § 3 genannten Planaufgaben für die Produktion und den Auf-

lagen aus den Plänen für Arbeitskräfte, Finanzen, Investitionen und Generalreparaturen aufbauen.

Über die Durchführung^{§ 5} der Pläne ist nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission Bericht zu erstatten.

Berlin, den 10. April 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
L e u s c h n e r
Staatssekretär

**Instruktion
zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951
vorgeschriebenen Plan für die Erfassung und den
Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.**

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 4 dieses Gesetzes für den Plan der Erfassung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bestimmt:

§ 1

Die Aufgaben der Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) sind in den Plänen für

- a) Erfassung tierischer und pflanzlicher Erzeugnisse,
- b) Schweinemast,
- c) Erfassung und Aufkauf tierischer Rohstoffe,
- d) Aufkauf tierischer und pflanzlicher Erzeugnisse im einzelnen festgelegt.

§ 2

(1) Für die Durchführung der im § 1 genannten Pläne sind verantwortlich:

- a) das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik für die Gesamtpläne,
- b) die Landesregierungen für die Länderpläne.

(2) Die Aufgaben für die VVEAB im Bereich von Groß-Berlin sind mit dem Volkswirtschaftsplan 1951 abgestimmt. Die Durchführung wird durch den Magistrat von Groß-Berlin geleitet.

§ 3

(1) Die im § 1 genannten Pläne gelten für das ganze Jahr 1951 und legen die Planziele nach Quartalen und den einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnissen fest.

(2) Ergeben sich während der Plandurchführung erweiterte Aufkommensmöglichkeiten, so hat das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik zusätzliche Aufgaben auszuarbeiten, die 15 Tage vor Beginn des nächsten Quartals der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung durch den Ministerrat vorzulegen sind.